

Vereinsatzung



Stand: 17.07.2022

SATZUNG

des

WINDSURF-CLUB SPEYER

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der am 15. August 1979 in Speyer gegründete Sportverein führt den Namen

„WINDSURF – CLUB Speyer“
(abgekürzt: WSC Speyer)

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach seiner Eintragung führt er den Zusatz „e. V.“.

2. Der Verein hat seinen Sitz in Speyer.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung des Windsurf-Sports und verwandter Wassersportarten.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- die Abhaltung von Wettfahrten aller Art, sowie die Beteiligung an solchen Veranstaltungen.
- Erteilung von theoretischem und praktischem Unterricht für Anfänger und Fortgeschrittene, wobei insbesondere Wert gelegt wird auf die Vermittlung der Kenntnisse der Gesetze und Vorschriften auf dem Wasser, ebenso wie der jeweiligen Wettkampffregeln.
- Förderung des Windsurfens und verwandter Wassersportarten als Familien- und insbesondere Jugendsport.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
2. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins weder die eingezahlten Beiträge zurück, noch haben sie einen Anspruch auf Anteile des Vereinsvermögens.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Erwerb der Mitgliedschaft steht sämtlichen Personen, soweit sie in Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind und Interesse am Windsurfen und verwandter Sportarten haben, offen.
2. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern, Ehrenmitgliedern und Mitgliedern auf Probe.

Als ordentliches Mitglied gelten Erwachsene, die am 1. Januar des jeweiligen Geschäftsjahres ihr 18. Lebensjahr vollendet haben. Zur Vereinsjugend zählen alle Mitglieder, die am 1. Januar des jeweiligen Geschäftsjahres jünger als 18 Jahre sind.

Jugendliche unter 16 Jahren können nur in Zusammenhang einer Familienmitgliedschaft Mitglied werden. Jugendliche über 16 Jahren können eine Einzelmitgliedschaft eingehen.

Personen, die sich um die Sache des Vereinssports oder den Verein verdient gemacht haben, können auf Vorschlag der Vereinsleitung von der Mitgliederversammlung unter Zustimmung von 2/3 der erschienenen, stimmberechtigten

Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Die Ehrenmitglieder genießen die Rechte ordentlicher Mitglieder, sind aber von der Pflicht zur Zahlung von Aufnahmegebühren, Beiträgen und Umlagen befreit.

3. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an die Vereinsleitung ein schriftliches Aufnahmegesuch in Form des aktuellen Aufnahmeantrages zu richten.

Bei Partnerschaften oder Familien müssen die berechtigten Beteiligten Ihre Unterschrift als Zustimmung hierzu abgeben. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift der beiden gesetzlichen Vertreter als Zustimmung hierzu abzugeben.

Über die vorläufige Aufnahme entscheidet die Vereinsleitung.

Alle neu aufzunehmenden Mitglieder werden in den ersten 12 Monaten als Probemitglieder geführt. Während dieser Zeit haben Sie kein aktives und passives Wahlrecht.

Im Übrigen haben sie die gleichen Rechte und Pflichten wie die anderen Mitglieder. Am Ende der Probezeit entscheidet die Vereinsleitung über die Aufnahme des Mitgliedes endgültig. Die Probezeit findet keine Anwendung auf die Ehrenmitglieder.

Die Vereinsleitung ist nicht verpflichtet, den Antragsstellenden die Gründe einer eventuellen Ablehnung abzugeben.

Mit der Anmeldung akzeptiert jedes Mitglied die Bestimmungen dieser Satzung und die Vorschriften des Vereinsrechtes nach den §§ 21 bis 79 BGB.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Von den Mitgliedern werden Geldbeiträge und Aufnahmegebühren erhoben. Die Höhe dieser Zahlungen, die Fälligkeit, die Art und Weise der Zahlungen und zusätzliche Gebühren bei Zahlungsverzug oder Verwendung eines anderen als des beschlossenen Zahlungsverfahrens regelt die Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

Die Beitragsordnung ist nicht Satzungsbestandteil. Sie wird den Mitgliedern in der jeweils gültigen Fassung durch Rundschreiben per E-Mail, oder aber per

Veröffentlichung auf der Internetseite des Vereins bekannt gegeben.

2. Die Mitgliederversammlung kann zur Deckung von Fehlbeträgen im Haushalt des Vereins einmalige Umlagen beschließen. Hierzu ist die einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder ausreichend.
3. In Ausnahmefällen kann die Vereinsleitung Mitgliedern auf deren Antrag hin die Zahlung von Aufnahmegebühren, Beiträgen und Umlagen ganz oder teilweise stunden oder erlassen.
4. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und der weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme verpflichtet.
5. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Zweck des Vereins zu unterstützen, zu fördern und sorgsam mit Vereinsanlagen und Material umzugehen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, freiwilligen Austritt und durch Ausschluss aus dem Verein.
2. Der Austritt eines Mitgliedes ist der Vereinsleitung schriftlich zu erklären.
Er ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zulässig.
Alle Vereinseigentümer sind zurückzugeben.
3. Ein Mitglied kann, nach Anhörung, von der Vereinsleitung aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a. Wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen und Nichtbefolgung von Anordnungen der Vereinsleitung.
 - b. Wegen Nichterfüllung des Jahresbeitrages oder anderer gegenüber dem Verein bestehender Zahlungsverpflichtungen trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung. Die letzte Mahnung hat durch eingeschriebenen Brief unter Androhung des Ausschlusses und Setzung einer letzten Frist von einem Monat zur Erfüllung der Verpflichtung zu erfolgen.

- c. Wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins und unsportlichen Verhaltens.
- d. Wegen unehrenhafter Handlungen.

Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied durch eingeschriebenen Brief an die letzte bekannte Adresse mitzuteilen. Dem Ausschluss hat in der Regel eine Verwarnung voranzugehen. Dies gilt nicht für besonders schwerwiegende Zuwiderhandlungen zu a), c) und d).

§ 7 Die Leitung des Vereins – Vorstandschaft

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus je einer/einem Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden. Die Leitung des Vereins (Vereinsleitung) obliegt jeweils der/dem Vorsitzenden, stellvertretenden Vorsitzenden, Kassenwart/-in, Schriftführer/-in, Sportwart/-in und Organisationsleiter/-in.
2. Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB sind die/der Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende. Beide sind für sich alleine vertretungsberechtigt. Die Vertretungsbefugnis der/des Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden ist nach außen unbeschränkt.

Im Innenverhältnis sind beide an die Beschlüsse der Vorstandschaft und der Mitgliederversammlung gebunden; außerdem soll der stellvertretende Vorsitzende den Verein nur bei Verhinderung des Vorsitzenden vertreten.

3. Die Vereinsleitung beschließt in Sitzungen, welche die/der Vorsitzende, im Verhinderungsfall die/der stellvertretende Vorsitzende, nach Bedarf einberuft. Die Einberufung erfolgt kurzfristig und formlos.

Die Vereinsleitung ist beschlussfähig, wenn an einer Sitzung mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder der Vereinsleitung teilnehmen und entweder die/der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende anwesend sind.

Die Vereinsleitung beschließt, soweit Gesetz und diese Satzung nicht zwingend etwas anderes vorschreiben, mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden, im Falle

der Nichtteilnahme an der Sitzung, die der/des stellvertretenden Vorsitzenden. Die Vereinsleitung kann im Sinne von § 11 der Satzung, verbindliche Ordnungen erlassen. Hiervon ist die Beitragsordnung ausgenommen (s. § 4 Abs. 1).

4. Bei Bedarf kann durch den Vorstand festgelegt werden, dass Beisitzer/-innen dem erweiterten Vorstand angehören dürfen.
5. Der Ausschluss eines Mitgliedes gemäß § 6, Abs.3 bedarf einer Mehrheit von mindestens 3/4 der erschienenen und stimmberechtigten Mitglieder der Vereinsleitung.
6. Die Mitglieder der Vereinsleitung werden von einer ordentlichen Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Mitglieder der Vereinsleitung bleiben solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.
7. Die Vereinsleitung ist berechtigt, falls ein Mitglied der Vereinsleitung sein Amt niederlegt oder längere Zeit an der Ausübung seines Amtes verhindert ist, bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung einen Ersatz für dieses Mitglied der Vereinsleitung zu bestimmen.

Dieser Beschluss bedarf einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Vereinsleitung.

Ist die/der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende vorzeitig aus seinem Amt ausgeschieden, ist die Ersatzwahl durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung vorzunehmen.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Es ist in jedem Geschäftsjahr mindestens eine Mitgliederversammlung durchzuführen.
2. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied, mit Ausnahme der jugendlichen Mitglieder und der Mitglieder auf Probe, eine Stimme.
3. Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a. Genehmigung des von der Vereinsleitung aufgestellten Haushaltsplanes, Entgegennahme des Jahresberichtes, Entlastung

des Vorstandes.

- b. Festsetzung der Höhe der Jahresbeiträge, der Aufnahmebeiträge und eventueller Umlagen.
 - c. Wahl und Abberufung der Mitglieder der Vereinsleitung und des erweiterten Vorstands (siehe § 7 Nr. 4).
 - d. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über Auflösung des Vereins.
 - e. Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - f. Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern.
Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge nicht den Zweck des Vereins, die Änderung der Satzung und/oder der Vorstandschaft betreffen und mindestens 14 Tage vor der Versammlung bei der Vereinsleitung eingegangen sind. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkt aufgenommen werden.
4. Mindestens einmal im Jahr muss eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. In Ausnahmefällen kann diese auch digital erfolgen, Einzelheiten regelt die Vereinsleitung durch Bekanntgabe mit der Einladung. Sie wird von der Vereinsleitung unter Einhaltung einer Frist von 3 Wochen schriftlich per E-Mail oder per Post unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.
- Die Tagesordnung setzt die Vereinsleitung fest.
5. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, falls es die Belange des Vereins erfordern oder mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Tagesordnung beantragen.
- In außerordentlichen Mitgliederversammlungen können auch Beschlüsse über Angelegenheiten gefasst werden, die in den Aufgabenkreis der ordentlichen Mitgliederversammlung fallen, vorausgesetzt, dass deren Dringlichkeit durch

Beschluss der Vereinsleitung festgesetzt wird. Für die Einberufung von außerordentlichen Mitgliederversammlungen gelten die in Abs. 4 festgesetzten Regeln.

6. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder immer beschlussfähig. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit das Gesetz oder diese Satzung nicht zwingend etwas anderes vorschreiben, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.
7. Abstimmungen erfolgen geheim, wenn dies von mindestens 1/3 der anwesenden Mitglieder gewünscht wird.
8. Die Mitgliederversammlung kann Umlagen nur festsetzen, wenn die Festsetzung einer Umlage sowie deren Grund und deren ungefähre Höhe ein Punkt der den Mitgliedern bei der Einleitung bekannt gegebenen Tagesordnung ist.
9. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und Wahlen ist eine Niederschrift anzunehmen, welche von der/dem Protokollführenden und der/dem 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 9 Vergütung für die Vereinstätigkeit

Gemäß dem Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements gelten folgende Regelungen:

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Vereins- und Organämter, Betreuer/-innen und Ausbilder/-innen des Vereines im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung/Ehrenamtpauschale nach § 3 Nr. 26 ff. EStG ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft die Mitgliederversammlung. Über die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung

entscheidet der Vorstand.

4. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
5. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist die Mitgliederversammlung ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
6. Für zeitlich begrenzte Projekte und für Tätigkeitsfelder (z.B. Vereins-Gala, Vereins-Seminar, Zeltlager, Vereinszeitung), haben Projektleitende/Verantwortliche einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Jedoch nur dann, wenn der Vorstand diese Aufwendungen beauftragt und genehmigt hat. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten (Pauschalen), Reisekosten, Porto, Telefon / Internet usw.
7. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
8. Von der Vereinsleitung können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwandsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
9. Weitere Einzelheiten regelt eine Geschäftsordnung des Vereins, die vom Vorstand erlassen und geändert werden kann.

§ 10 Sonstige

1. Soweit es die Vereinsinteressen und die Größe des Vereins erfordern, kann ein Beirat gebildet werden, der die Aufgabe hat, den Verein in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten, zu unterstützen und interne Streitigkeiten zu schlichten.
Über die Wahl des Beirates, die Voraussetzungen seiner Mitgliedschaft und das Verfahren über seine Schlussfassung, ist in einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit eine Ergänzung dieser Satzung zu beschließen.

2. Wegen des Verstoßes gegen die Bestimmung dieser Satzung ist die Vereinsleitung berechtigt, folgende Strafen über die Mitglieder zu verhängen:
 - a. Verwarnung;
 - b. Ein zeitlich begrenztes Verbot des Betretens und der Benutzung von Sportanlagen und Sportgeräten;
 - c. Ausschluss aus dem Verein.

Der Bescheid ist mit eingeschriebenem Brief zuzustellen. Ein Rechtsmittel ist nicht gegeben.

3. Mitteilungen an die Mitglieder erfolgen schriftlich per E-Mail oder Post. Für Einladungen zu Mitgliederversammlungen gilt § 8 Nr. 4.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur auf Antrag von 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder in einer besonderen, zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Diese Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
2. Ist Beschlussunfähigkeit gegeben, so hat die/der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung die/der stellvertretende Vorsitzende, innerhalb von 4 Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, welche dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig ist.
3. Der Auflösungsbeschluss bedarf in jedem Fall einer Mehrheit von 3/4 der in der Versammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
4. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen der Körperschaft an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einer Mehrheit von 2/3 der Stimmen darüber, an wen das Vereinsvermögen bei Auflösung der Körperschaft.

§ 12 Haftung

1. Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nur durch grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz verursachten Schäden oder Verluste, die im Rahmen des Vereinsbetriebs und bei Vereinsveranstaltungen entstehen, soweit diese Risiken nicht durch die Versicherungsverträge gedeckt sind.
2. Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nur bei Schäden aus einem Verhalten der Repräsentanten des Vereins, wenn sie auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz beruhen.
3. Jedes Organ oder Organmitglied und alle, die berechtigt für den Verein tätig werden, haften nur bei grober Fahrlässigkeit und Vorsatz gegenüber dem Verein entstandenen Schäden.
4. Jedes Mitglied muss eine, auf seinen Namen lautende, Windsurf-Haftpflichtversicherung abgeschlossen haben.

§ 13 Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung kann die Vereinsleitung Vereinsordnungen erlassen. Die Ordnungen werden mit einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder der Vereinsleitung beschlossen (ausgenommen der Beitragsordnung).

§ 14 Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Verpflichtungen der Mitglieder, welche sich aus der Mitgliedschaft ergeben, ist Speyer.

§ 15 Salvatorische Klausel

1. Sollte eine der Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise rechtswidrig oder unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. In einem solchen Fall ist die Satzung vielmehr ihrem Sinne gemäß zur Durchführung zu bringen.

2. Die rechtswidrige oder unwirksame Bestimmung ist unverzüglich durch Beschluss der nächsten Mitgliederversammlung zu ersetzen.

Speyer, den 17.07.2022